

Anschlussnutzungsvertrag Strom

Zwischen

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Ostallee 7 - 13

54290 Trier

BDEW-Codenummer: 9900635000006

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

ANSCHLUSSNEHMER

ANSCHRIFT

PLZ-ORT

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

(nachfolgend **Anschlussnehmer**)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	2
§ 2	Voraussetzung der Anschlussnutzung	3
§ 3	Vertragsdauer, Kündigung	3
§ 4	Allgemeine Bedingungen, Anlagen	4
	Anlagen	4

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):		
Straße	Hausnummer	
PLZ	Ort	
Gemarkung:	Flur:	Flurst.:
Telefon	Fax	
2. Adresse des Anschlussnutzers: <input checked="" type="checkbox"/> wie oben (1.)		
(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> falls abweichend		
Straße	Hausnummer	
PLZ	Ort	
ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer	
Telefon	Fax	
3. Name und Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> wie oben (1.) <input type="checkbox"/> wie oben (2.)		
<input checked="" type="checkbox"/> falls abweichend:		
Name	Straße	Hausnummer
PLZ	Ort	
ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer	
Telefon	Fax	
4. Kundennummer: (vom Netzbetreiber vorzugeben)		

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 2 Voraussetzung der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährleistung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, Anlage 3), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter **www.swt.de** abgerufen werden können.
- (2) Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

-----, ----- Trier,-----

Anschlussnutzer Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)